



Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes der Trending Topics GmbH vom 08.10.2021 wird gemäß § 9 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Eingabe über das E-Government-Portal der KommAustria vom 08.10.2021 zeigte die Trending Topics GmbH (in der Folge: Einschreiterin) unter Verwendung des Formulars „Anzeige einer Videosharing-Plattform“ folgenden Dienst an:

„Angaben zur Video-Sharing-Plattform

Bezeichnung der Plattform YouTube

Beschreibung (inhaltliche Schwerpunkte, Zugang, etc) Wir laden in unregelmäßigen Abständen Videos hoch, in erster Linie, um sie irgendwo gesammelt zu haben. In Zukunft planen wir nicht, mehr Videos hochzuladen.“

Im Rahmen eines Telefonats am 01.12.2021 teilte ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle der KommAustria, der RTR-GmbH einem Mitarbeiter der Einschreiterin mit, dass die Einschreiterin offensichtlich einen Audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anzeigen wolle, aber das falsche Formular, nämlich jenes für Video-Sharing-Plattformen verwendet habe. Da wesentliche Angaben für einen Abrufdienst fehlten, werde die Antragstellerin ersucht, einen Mediendienst anzuzeigen und auf die vorliegende Anzeige zu verweisen.

Mit Schreiben vom 01.12.2022 teilte der Mitarbeiter der Einschreiterin folgendes mit:

„Wir würden gerne unseren Youtube-Kanal wieder aktivieren. Wir sind ein digitales Startup, das unregelmäßig Videocontent für unsere Plattform www.trendingtopics.at produziert und diesen auf Youtube archivieren möchte. In einem Telefonat wurde ich angewiesen, den Bereich "Videosharing" gegen "visueller Mediendienst" zu wechseln mit der Angabe, dass die Änderung vom 8.10. ein Irrtum

sei. Finde kein Formular, wo ich Änderungen/Angaben machen kann. Freue mich über Unterstützung.“

Am 14.12.2012 wurde die Einschreiterin per E-Mail um telefonische Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der KommAustria ersucht. Eine Kontaktaufnahme seitens der Einschreiterin erfolgte nicht.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 17.12.2021 forderte die KommAustria die Einschreiterin auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens ihr unvollständiges Anbringen zu ergänzen und nachstehende Unterlagen nachzureichen bzw. folgende Angaben zum geplanten Youtube-Kanal zu machen:

1. Darstellung der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse der Trending Topics GmbH sowie allfälliger Treuhandverhältnisse samt Nachweisen (z.B. Firmenbuchauszüge);
2. Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Adresse des Youtube-Kanals) und zur Verfügbarkeit (d.h. ob der Abruf allenfalls regional eingeschränkt ist).

Weiters wurde die Einschreiterin darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 29.12.2021 zugestellt. Bis dato langte keine Stellungnahme ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige und der darauffolgenden Korrespondenz beruhen auf der Eingabe der Einschreiterin vom 08.10.2021, aus dem im Akt befindlichen Aktenvermerk über ein Telefongespräch am 01.12.2021 sowie aus den im Akt befindlichen, oben genannten Schreiben vom 01. und 14.12.2022.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme mehr einlangte, beruht auf den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.
- [...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die offenkundig auf Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gerichtete Eingabe vom 08.10.2021 in Hinblick auf § 9 Abs. 2 AMD-G und § 10 AMD-G mangelhafte Angaben enthielt, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 29.12.2021 zur Behebung im Schreiben näher genannter Mängel aufgefordert. Bis zum Entscheidungszeitpunkt langte keine weitere Stellungnahme der Einschreiterin ein.

Somit hat die Einschreiterin die gesetzte Frist zur Mängelbehebung ungenützt verstreichen lassen. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen und es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-123“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Juli 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)